

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt Zusicherung der Wiedereinreise für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis B

1. Gesetzliche Grundlage

Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltserlaubnis nach drei, die Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration [AIG]). Unter gewissen Voraussetzungen kann die Zusicherung der Wiedereinreise beantragt werden. Es handelt sich hierbei um einen Ermessensentscheid der Behörde, auf dessen Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gründe für die Zusicherung der Wiedereinreise

Die Zusicherung der Wiedereinreise kann auf Gesuch hin bis höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn Gesuchstellende ihren Wohnsitz aus einem der nachgenannten Gründe vorübergehend ins Ausland verlegen:

- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalt
- Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitseinsatzes im Ausland für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz
- Absolvierung des Militärdienstes

3. Vorgehen bei der Gesuchstellung

Gesuchstellende müssen in der Regel **vor der Ausreise** beim Amt für Migration und Integration (MIKA) das vollständig ausgefüllte Formular „Gesuch um Zusicherung der Wiedereinreise“ ([Formular D4670](#)) einreichen. Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Bei Absolvierung des Militärdienstes
 - Kopie des Marschbefehls, mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache.
 - Nach Beendigung des Militärdienstes: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst, mit beglaubigter Übersetzung.
- Bei Absolvierung eines Studiums, eines Sprachaufenthalts oder bei einem Auslandsaufenthalt zu sonstigen Bildungszwecken
 - Immatrikulationsbestätigung bzw. Schulbestätigung für jedes Semester, mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache.

Hinweis: Es werden nur Gesuche bewilligt, die nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz beantragt werden.

- Bei Auslandseinsatz im Auftrag von Arbeitgebern mit Sitz in der Schweiz
 - Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in deutscher Sprache über den Arbeitseinsatz sowie Bestätigung, dass die Gesuchstellenden nach dem Auslandseinsatz wieder zu den bisherigen Konditionen bei ihr/ihm angestellt werden.

Wichtige Hinweise:

1. Die Gesuche um Zusicherung der Wiedereinreise werden nur bei **Vollständigkeit** geprüft und wenn diese **vor der Ausreise** eingereicht wurden. Ausnahmsweise können in besonders begründeten Fällen die Gesuche **innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise eingereicht werden**. Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten.
2. Die Zusicherung der Wiedereinreise ist nur dann gültig, wenn der diesbezügliche Entscheid des MIKA den Betroffenen **nachweislich zugestellt** werden kann und die festgesetzte **Staatsgebühr** fristgerecht **bezahlt** worden ist. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Gesuchsteller, dass die Korrespondenz des MIKA sie erreicht. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Bedingung erlischt die Aufenthaltbewilligung mit Abmeldung aus der Schweiz oder mit Ablauf der Bewilligung.
3. Die maximale Dauer der Zusicherung beträgt **vier Jahre**. Eine erneute Zusicherung ist erst dann wieder möglich, wenn die betroffenen Personen seit ihrem letzten Auslandsaufenthalt dieselbe im Ausland verbrachte Zeitspanne wieder in der Schweiz leben.
4. Die Zusicherung der Wiedereinreise wird nur an Ausländerinnen und Ausländer gewährt, welche bereits **mindestens vier Jahre** festen Wohnsitz in der Schweiz hatten.
5. Vor der Ausreise aus der Schweiz müssen sich die Gesuchstellenden selbstständig bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde abmelden sowie den Ausländerausweis abgeben.
6. Die Zusicherung der Wiedereinreise hat zur Folge, dass der Aufenthalt in der Schweiz unterbrochen wird. Nach erfolgter Wiedereinreise gilt das Wiedereinreisedatum als neues Einreisedatum. Dies bedeutet, dass der Aufenthalt vor der Zusicherung der Wiedereinreise verloren geht und für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht mehr angerechnet werden kann.